

Stellungnahme der LichtBlick SE zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom vom 20. März 2017

# Mieterstromgesetz bis zur Sommerpause umsetzen, Korrekturen vornehmen

Belieferung von direkten Nachbargebäuden zulassen. Transparenz bei Fördersätzen. Keine Festlegung von Preisen. Keine Verschärfungen gegenüber dem MsbG. Erleichterungen im Steuerrecht wiederaufnehmen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzesentwurfs sind zu begrüßen. Sie werden maßgeblich dazu beitragen, die bestehenden erheblichen Hindernisse für Mieterstrom abzubauen und die Akzeptanz für die Energiewende zu erhöhen. Das Gesetz muss bis zur Sommerpause verabschiedet werden. Die Debatte um Mieterstrom zieht sich nun seit Jahren hin, ohne dass wirklich etwas zur besseren Beteiligung der Mieter an der Energiewende getan wurde. Eine nochmalige Verschiebung würde den Markt erheblich zurückwerfen.

Um die maßgeblichen Hindernisse für Mieterstrom vollständig zu beseitigen, sind noch einige Anpassungen im Gesetzesentwurf notwendig:

1. Belieferung von Nachbargebäuden zulassen / § 21b Absatz 4 Nr. 2 a) Ref-E EEG

Derzeit ist vorgesehen, dass Mieter nur in dem Gebäude beliefert werden dürfen, auf oder an dem die Anlage steht/befestigt ist. Dies schränkt die Ausbreitung von Mieterstrom unnötig ein. Die Belieferung von direkten Nachbargebäuden im räumlichen Zusammenhang ohne Nutzung des öffentlichen Netzes sollte zugelassen werden. Es sollen hierbei ausdrücklich nicht sogenannte Quartierslösungen ermöglicht werden, bei denen eine ganze Reihe von Gebäuden in einem Quartier unter Nutzung des öffentlichen Netzes versorgt werden. Deshalb sollte - auch im Sinne einer gesetzesübergreifenden Angleichung - der im Steuerrecht bereits verwendete Begriff des räumlichen Zusammenhangs zur Anwendung kommen und keine Sonderregelung für Mieterstrom eingeführt werden.

### 2. Transparenz bei Fördersätzen / § 23b Absatz 1 Ref-E EEG

Der Ansatz einer direkten Förderung in Form eines Mieterstromzuschlags ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird damit das noch in § 95 Nr. 2 EEG 2017 genannte Ziel einer Gleichstellung von Mietern und Eigenversorgern bei der EEG-Umlage aufgegeben. Mit einer steigenden EEG-Umlage und der im Rahmen der allgemeinen Degression vorgesehenen Absenkung der Fördersätze für PV-Anlagen wird die Lücke

zwischen Mietern und Eigenversorgern immer größer. Dies sollte bei der Festlegung der Fördersätze berücksichtigt werden.

Zudem fehlt es an Transparenz bei der Festlegung der Fördersätze. Im Eckpunktepapier vom 17. Februar 2017 bezieht sich das BMWi bei der Festlegung des von den Fördersätzen für PV-Anlagen abzuziehenden Abschlags von 8,5 ct/kWh auf eine bisher unveröffentlichte Studie des ZSW. Ohne eine Veröffentlichung dieser Studie lässt sich nicht abschließend bewerten, ob die damit angenommene Wirtschaftlichkeit von Mieterstromprojekten auch tatsächlich gegeben ist, weil die angewendeten Grundparameter nicht nachvollziehbar sind. Die Studie des ZSW sollte dementsprechend umgehend veröffentlicht werden.

#### 3. Festlegung von Preisen / § 42a Absatz 4 Ref-E EnWG

Hiernach sollen Tarife für Mieterstrom 95 Prozent des Tarifs des örtlichen Grundversorgers nicht überschreiten, um strukturelle Nachteile der Mieter zu beseitigen. Diese Regelung ist grundsätzlich problematisch, weil gesetzlich Preise festgelegt werden sollen, die sich eigentlich im freien Wettbewerb im Markt bilden sollten und die Privatautonomie unnötig eingeschränkt wird. Zudem können damit bestehende strukturelle Nachteile für Mieter nicht beseitigt werden und führt die geforderte jährliche Vergleichsrechnung zu einem erheblichen Aufwand gerade bei bundesweit agierenden Versorgern, da sie für jedes einzelne Netzgebiet vorgenommen werden müsste.

Auf eine gesetzliche Festlegung von Preisen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die beschriebenen strukturellen Nachteile für Mieter müssen im Miet- und nicht im Energierecht beseitigt werden. Die Nachteile für Mieter ergeben sich aus allgemeinen Entwicklungen im Mietmarkt und nicht aus dem Angebot von Mieterstrom. Vielmehr können Mieter erstmals von der Energiewende profitieren.

Zudem bilden sich die Preise für Mieterstrom schon heute im Wettbewerb, wodurch Mieter automatisch nicht übervorteilt werden. So liegen die Tarife für Mieterstrom immer - teilweise sogar erheblich - unter den Tarifen der örtlichen Grundversorger. Für einen Wechsel zu Mieterstrom ist für die Kunden der Preis entscheidend. Tarife, die über den Tarifen der Grundversorger liegen, sind nicht wettbewerbsfähig.

#### 4. Messwesen / § 20 Absatz 1 d Ref-E EnWG

Im Summenzählermodell sind die **Unterzähler der Mieter vor allem abrechnungsrelevant. Dies sollte im Gesetzesentwurf ergänzt werden**. Die Entscheidung über den Einsatz des Summenzählermodells darf nicht nur beim Messstellenbetreiber liegen.

Unverständlich ist zudem, warum etwa in Satz 4 über die Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hinausgegangen wird. Für Mieterstromanlagen sollten die gleichen Bestimmungen des allgemeinen Roll-Outs gelten wie für allen anderen Anlagen auch. Diese sind vollkommen ausreichend, um den Roll-Out auch in Mieterstromprojekten umzusetzen. Die vorgesehenen Verschärfungen gegenüber dem MsbG bringen keine Vorteile und hätten erhebliche negative Wirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Mieterstromprojekten. Das gilt auch für die Regelungen zum Lieferantenwechsel. Auf Verschärfungen gegenüber dem MsbG sollte deshalb allgemein verzichtet werden.

5. Erleichterungen im Steuerrecht / Artikel 3 und 4 Ref-E vom 17. März 2017

Hemmnisse im Steuerrecht führen heute dazu, dass Wohnungsbaugesellschaften nur sehr zurückhaltend in Mieterstromprojekte investieren. Um diesen strukturell für die Verbreitung von Mieterstrom wichtigen Akteuren einen Einstieg in Markt zu erleichtern, sollten die im ursprünglichen Referentenentwurf noch enthaltenen Erleichterungen bei der Gewerbeund Körperschaftssteuer wiederaufgenommen werden.

#### Formulierungsvorschläge

- 1. § 21b Absatz 4 Nr. 2 a) und § 21 Absatz 3 Ref-E EEG wie folgt ändern:
- …den Strom inm unmittelbarer räumlichern Nähe Zusammenhang im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz zur Anlage verbrauchen…
- ...an oder in einem Wohngebäude installiert ist., soweit er innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist....
- 2. § 42a Absatz 4 Ref-E EnWG wie folgt ändern:
- ...Die Vertragsparteien des Mieterstromvertrags sind in der Vereinbarung des zu zahlenden Strompreises je Kilowattstunde grundsätzlich frei. Der Jahresendpreis darf jedoch im konkreten Fall [95 Prozent] des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifes, auf Basis des Grundund Arbeitspreises, nicht übersteigen. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist in der Jahresendabrechnung vorzunehmen und der Rechnungsbetrag entsprechend anzupassen....
- 3. § 20 Absatz 1d Ref-E EnWG anpassen und Begründung Seite 23 zu § 20 Absatz 1d Satz 4 streichen:

...Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart-Meter-Gateway anzubinden...

...Im Fall des Lieferantenwechsels trägt die Kosten für die Anbindung des bilanzierungs-relevanten Unterzählers an das Smart-Meter-Gateway derjenige, der auch die Kosten in Bezug auf den Summenzähler trägt. Das ergibt sich aus § 3 Nr. 24a Buchstabe d und § 3 Nr. 24b Buchstabe d EnWG, die eine unentgeltliche Zurverfügungstellung der Kundenanlage zum Zweck der Durchleitung vorsehen.

Im Absatz an allen relevanten Stellen ergänzen

- ...im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante oder abrechnungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind...
- 4. Artikel 3 und 4 des Referentenentwurfs vom 17. März 20917 komplett wiederaufnehmen.

## Hamburg, März 2017

Kontakt LichtBlick SE:

Gero Lücking, Geschäftsführung Energiewirtschaft gero.luecking@lichtblick.de, Tel: 040-6360-1002

Brick Medak, Energiepolitik

brick.medak@lichtblick.de, Tel: 0175-3555296